

TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

1/2023 Aktuelles aus der Lohnverrechnung

UNSERE STEUERINFOS

RUND UM DAS THEMA **MOBILITÄT**

Pendlerpauschale und Öffiticket

Bei Zuzahlungen zum Öffiticket vermindert sich die Pendlerpauschale um die vom Arbeitgeber getragenen Kosten.

Die Zahlungen sind verhältnismäßig auf den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zu verteilen. Das heißt, dass die Pendlerpauschale (anders als bis Ende 2022) nicht zur Gänze verlorengelht, wenn der Arbeitgeber die Kosten für ein Ticket (teilweise) ersetzt, sondern ab 2023 ist lediglich die Pendlerpauschale um diesen Kostenbeitrag des Arbeitgebers zu kürzen.

Der Pendlereuro bleibt jedoch zur Gänze erhalten.

PartnerTipp

Kontrollieren Sie, ob die Anträge für die Pendlerpauschalen Ihrer Mitarbeiter aktualisiert sind!

- hat sich im letzten Jahr die Wohnadresse geändert?
- haben sich die Arbeitszeiten maßgeblich geändert?
- haben sich die Fahrpläne von öffentlichen Verkehrsmitteln geändert (wie zB neue Haltestelle)?

Bitte geben Sie uns bekannt, falls Sie für Dienstnehmer Öffitickets kaufen!

Sachbezug: Fahrzeugwechsel während des Monat

Wenn ein Mitarbeiter innerhalb eines Monats das Fahrzeug wechselt, dann konnte bisher wahlweise der alte Sachbezug oder der neue Sachbezug für das ganze Monat angesetzt werden.

Dies hat sich nun geändert. Haben das alte und das neue Fahrzeug auf Grund des Co2-Emissionswertes denselben Prozentsatz (0% oder 1,5 % oder 2%), kann die Berechnung wie bisher entweder von den Anschaffungskosten des bisherigen Fahrzeuges oder nach den Anschaffungskosten des neuen Fahrzeuges oder aliquot ermittelt werden. Haben aber die Fahrzeuge auf Grund des CO2-Wertes unterschiedliche Prozentsätze, dann ist der Sachbezug für dieses Monat jedenfalls nach Kalendertagen zu aliquotieren.



Foto: mitchel-johnson/unsplash.com

**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

07242 - 41 601 - 250

lohn@partner-treuhand.at
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

www.partner-treuhand.at

**PARTNER-TREUHAND
GRUPPE**

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

UNSER WISSEN. **IHR VORTEIL.**



SteuerINFOS zum Thema MOBILITÄT

Steuerfreie Zuschüsse für die Nutzung CO2-emissionsfreier Fahrzeuge (Carsharing)

Dienstgeber-Zuschüsse für die Nutzung CO2-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen sind bis zu einer Höhe von € 200,00 pro Jahr abgabenfrei (weder Lohnsteuer, noch DB, DZ bzw. Kommunalsteuer).

Die Steuerbegünstigung betrifft E-Autos, E-Motorräder, E-Bikes und E-Scooter. Entweder zahlt der Arbeitgeber den Zuschuss direkt an den Fahrzeuganbieter oder gibt den Dienstnehmern Gutscheine

Lange Lieferzeit beim neuen Firmenauto

Auf Grund von langen Lieferzeiten bei Neufahrzeugen werden Mietfahrzeugen zur Überbrückung eingesetzt. Die Rechtsansichten zur diesbezüglichen Sachbezugsberechnung waren bisher unterschiedlich. Die Finanzverwaltung hat jetzt klargestellt, dass analog zur Sachbezugsermittlung beim Leasing-KFZ entweder die Anschaffungskosten aus dem Leasingvertrag bzw. wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der Neupreis der entsprechenden Modellvariante zum Zeitpunkt der Erstzulassung heranzuziehen ist.

Spezialfahrzeuge und Sachbezug

Für die Strecke Wohnung zur Arbeitsstätte und retour ist bei Spezialfahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausstattung eine andere Nutzung praktisch ausschließen (zB Pannenfahrzeug, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank), kein Sachbezug anzusetzen. Um hohe Nachzahlungen bei einer Abgabenprüfung zu vermeiden, ist für diese Fahrzeuge ein lückenloses Fahrtenbuch zu führen. Soweit derartige Fahrzeuge anderweitig privat verwendet werden (echte Privatfahrten und nicht bloß für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), ist ein Sachbezug anzusetzen. Ohne Fahrtenbuch wird wohl zumindest der halbe Sachbezug bei einer Prüfung nachverrechnet werden.

Kostenersatz des Dienstgebers für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung

Die Anschaffungskosten für fix installierte oder nicht fix installierte Ladeeinrichtung („Wallbox“) beim Dienstnehmer sind bis zu € 2.000,- vom Sachbezug befreit. Voraussetzung: Zum Zeitpunkt der Anschaffung der Ladeeinrichtung muss dem Dienstnehmer bereits ein dienstgebereigenes Firmenauto zur Verfügung stehen.

...und zum Ende noch ein aktueller Hinweis:

Die **AUFWERTUNGSZAHL** für das Jahr 2023 beträgt 1,031.

Mittels BG-Blatt II Nr. 459/2022 wurde diese offiziell kundgegeben.

Daraus ergeben sich für das Jahr 2023 nachstehende veränderliche Werte:

Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 500,91
Grenzwert für die Dienstgeberabgabe	€ 751,37
Höchstbeitragsgrundlagen:	
- täglich	€ 195,00
- monatlich	€ 5.850,00
- jährlich für Sonderzahlungen	€ 11.700,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie DienstnehmerInnen ohne Sonderzahlungen	€ 6.825,00



www.partner-treuhand.at

UNSER WISSEN. IHR VORTEIL.